

## Kündigungstermine für Lehrpersonen und Schulleitungen

---

### Personalrechtliche Grundlage

- **Kündigungsfrist**, § 17 Abs. 1 Personalgesetz:  
*„Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen beidseitig:*
  - a. *im 1. Anstellungsjahr 1 Monat;*
  - b. *ab dem 2. Anstellungsjahr 3 Monate.“*
- **Kündigungstermin**, § 17 Abs. 3 Personalgesetz (SGS 150):  
*„Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrkräften nur auf Ende eines Schulsemesters ausgesprochen werden.“*
- **Kündigungsform**, § 18 Personalgesetz  
*„Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.“*

### Einhaltung der Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner vor Beginn der Frist zugegangen ist. Als zugegangen gilt die Kündigung, wenn sie der Empfängerin oder dem Empfänger übergeben worden ist. Wird sie per eingeschriebene Post versendet, gilt sie spätestens am letzten Tag der Abholfrist bei der Post als zuge stellt. Die Kündigung ist daher sicherheitshalber mindestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zu versenden.

### Termine

- Kündigung auf Ende des ersten Semesters/Wintersemester:

<b>Semesterende / Kündigungstermin<sup>1</sup>:</b>	<b>Kündigung zuzustellen bis:</b>
- 12.01.2018	- 12.10.2017
- 18.01.2019	- 18.10.2018
- 17.01.2020	- 17.10.2019
- Kündigung auf Ende des zweiten Semesters/Sommersemester:

<b>Kündigungstermin:</b>	<b>Kündigung zuzustellen bis:</b>
- 31.07.2017	- 30.04.2017
- 31.07.2018	- 30.04.2018
- 31.07.2019	- 30.04.2019

---

<sup>1</sup> Gemäss der auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft, [www.bl.ch](http://www.bl.ch), publizierten Daten der Schulferien

### **Lohnkorrektur für unterrichtsfreie Zeit**

Alle Lehrpersonen, die während eines ganzen Schuljahres angestellt sind, erhalten jeden Monat den gleichen Grundlohn, obwohl Unterrichtstage und unterrichtsfreie Zeit unterschiedlich auf die einzelnen Monate verteilt sind. Bei einem Austritt im laufenden Schuljahr resp. auf Ende des Wintersemesters, wird der Anspruch der unterrichtsfreien Zeit anteilmässig abgerechnet, was zu einer Nachzahlung führt. Die Berechnung der Auszahlung erfolgt mit dem ordentlichen Januarlohn und beträgt in der Regel eine Ausgleichszahlung für ca. 10 Arbeitstage aus der unterrichtsfreien Zeit.

### **Kündigungstermine für Schulleitungen**

Für die Schulleitungen gelten die Kündigungstermine analog den Lehrpersonen jeweils auf Semesterende (vgl.: Anstellungsbedingungen für Schulleitungen)